

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Betriebssatzung für den
Städtischen Eigenbetrieb

Betriebswerke Aulendorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt Seite 698) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (Gbl. S. 21) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 26.05.2004 mit Änderungen vom 16.12.2009, 22.02.2010 und 27.09.2010 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Betriebswerke Aulendorf“.
2. Der Eigenbetrieb trennt sich auf in zwei Betriebszweige:
 - 2.1.1 Betriebszweig Abwasserentsorgung (Entsorgung und Behandlung von Abwasser der Stadt Aulendorf)
 - 2.1.2 Betriebszweig Betriebshof (Erbringung von Leistungen für die Schaffung, Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist)
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, sowie über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf werden von dem beschließenden Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.
- (4) gestrichen.
- (5) Die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Leiter. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten nach Anhörung des Bürgermeisters, wenn innerhalb der Betriebsleitung Stimmgleichheit entsteht. Zur Leitung des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf wird die vom Gemeinderat bestellte Betriebsleitung der Stadtwerke Aulendorf bestellt.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Daneben ist die Betriebsleitung zuständig für die ihr in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anlage) zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung bzw. der Anlage Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.
- (2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Aulendorf, den 26. Mai 2004

gez.
Heinzler, Bürgermeister

Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf (Anlage zu den §§ 2,3 und 4 der Satzung)

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

	Angelegenheit	Betriebs-leitung bis zu	Betriebs- ausschuss bis zu	Gemeinderat über
1	2	3	4	5
1	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	5.000€	25.000€	25.000 €
2	Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	10.000€	100.000€	100.000 €
3	Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von	5.000€	25.000€	25.000€
4	Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	10.000€	25.000€	25.000€
5	Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von	10.000€	25.000€	25.000€
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	500€	10.000€	10.000€
7	Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung beträgt	2.500	25.000€	25.000€
8	Den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte für Beträge oder Werte im Einzelfall	5.000 €	50.000 €	50.000 €
9	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert	1.250€	10.000€	10.000€
10	Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall...beträgt.	1.250€	10.000€	10.000€
11	Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten mit einem Entgelt der Entgeltgruppe TVÖD	EG 5	EG 6 bis EG 9	EG 10
12	Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe TVÖD	EG 5	EG 6 bis EG 9	EG 10

13	Die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht		X	
----	---	--	---	--